

Führerscheinkontrolle

Nachweisdokument für Fahrzeughalter und Fuhrparkverantwortliche

Fahrerdaten

Name

Vorname

Zusatz

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon:

E-Mail-Adresse

Führerscheindaten

Gültiger Führerschein vorgelegt? Ja Nein

Führerscheinnummer

Ausstellungsdatum

Ausstellungsort

Ausstellungsbehörde

Klassen

Gültig bis

Beschränkungen/ Schlüsselzahl:

Einsichtnahme

Die im vorherigen Abschnitt dokumentierte Fahrerlaubnis wurde vom Fuhrparkleiter oder eines Beauftragten des Unternehmens persönlich und im Original eingesehen.

Datum

Name des Fuhrparkverantwortlichen / des Beauftragten

Dokumentation bei erstmaliger Kontrolle

Bei der erstmaligen Kontrolle des Führerscheins muss eine Fotokopie des Original-Führerscheins angefertigt werden. Bei Folgekontrollen wird der Führerschein mit dieser Kopie verglichen. Eine Fotokopie des Führerscheins wird zu den Akten des Fuhrparkmanagements hinzugefügt.

Anfertigung von Kopie des Führerscheins? Ja Nein

Bestätigung des Fahrers

Der Fahrer bestätigt hiermit,

- dass er die in der Fahrerlaubnis vermerkten Auflagen und Beschränkungen beachten wird,
- dass er über relevante Regelungen aus StVG, StVO und StVZO informiert wurde,
- dass er einen Führerscheinverlust oder einen Führerscheinentzug unverzüglich beim Fuhrparkverantwortlichen anzeigt.

Datum, Ort

X

Unterschrift des Fahrers

X

Unterschrift des Fuhrparkverantwortlichen

Nachweis über regelmäßige Kontrollen

Laut eines Urteils vom BGH (BGH VRS 34, 354) muss die Überprüfung der Fahrerlaubnis zweimal im Jahr durchgeführt werden. Hierfür ist der Führerschein im Original vorzulegen.

Datum	Unterschrift Fuhrparkverantwortlicher	Unterschrift Fahrer / Mitarbeiter	Bemerkung / Nächste Kontrolle am

Hinweise zur Halterhaftung und zur Führerscheinkontrolle

Die folgenden Inhalte stellen keine rechtsverbindliche Beratung dar. Die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit ist nicht in Gänze gewährleistet und wir übernehmen für die Inhalte dieser Vorlage keine Haftung. Alle Angaben ohne Gewähr.

- Auf Grund maßgeblicher Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts liegt die Haftung beim Fahren ohne Fahrerlaubnis in der Verantwortung des Fahrzeughalters.
- Der Halter bzw. das Fuhrparkmanagement müssen insbesondere bei Neueinstellungen sicherstellen, dass neue Mitarbeiter*Innen im Besitz eines gültigen Führerscheins sind. Es wird empfohlen, den Führerschein bei der initialen Kontrolle zu kopieren und die Kopie in die Akten des Fuhrparkmanagements bzw. und/oder in die Personalakte zu legen.
- Die mit der Halterhaftungspflicht notwendige Kontrolle des Führerscheins unterliegt nicht dem Datenschutz, auch wenn persönliche Daten (wie z.B. das Geburtsdatum des Fahrers auf dem Führerschein) dem Fuhrparkleiter bzw. dem einzelnen Fuhrparkmanager bekannt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass auf Grund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur berechtigte Personen (Personalmitarbeiter, Fuhrparkmanager bzw. damit beauftragte Personen) Einsicht erhalten dürfen.
- Ist ein Mitarbeiter mit der Kopie des Führerscheins nicht einverstanden, können die wichtigsten Führerscheindaten im Formular auf Seite 1 (Führerschein- bzw. Listenummer, Ausstellungsbehörde, Name des Ausstellers) erfasst werden.
- Die Verantwortung für das Führen der Liste mit Kontrollterminen, deren Vollständigkeit sowie die Aufbewahrung dieser Dokumente liegt beim Fuhrparkmanagement.
- Der Führerscheininhaber und der Kontrollierende müssen die Übereinstimmung der Daten schriftlich bestätigen. So kann vermieden werden, dass Mitarbeiter nach einem Führerscheinverlust einen alten, nicht mehr gültigen Führerschein vorzeigen.
- Wenn der Fahrer trotz Aufforderung der Kontrolle nicht nachkommt, muss der Fuhrparkmanager unverzüglich entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Kontrolle nachzuholen. Letztes Mittel ist hierbei der Dienstwagenentzug durch den Arbeitgeber.
- Die Führerscheinkontrolle kann grundsätzlich sowohl innerhalb des eigenen Unternehmens als auch extern an andere Unternehmen delegiert werden. Die Übertragung der Kontrollpflichten an Dritte schützt den Fahrzeughalter nicht vor einer möglichen Eigenhaftung. Zudem ist zu beachten, dass in den Fällen der Delegation der Halterverantwortung der Fahrzeughalter gefordert ist, die Personen, auf die er seine Pflichten delegiert, hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Durchführung der Führerscheinkontrollen in zeitlichen Abständen selbst zu überprüfen ist.

Maßgebliche Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts:

Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§ 2 StVG: Fahrerlaubnis und Führerschein (Auszug):

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen erteilt. Sie ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

§ 21 StVG: „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (Auszug):

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer...

1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder

Als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

In den Fällen des Absatzes 1 kann das Kraftfahrzeug, auf das sich die Tat bezieht, eingezogen werden, wenn der Täter...

1. das Fahrzeug geführt hat, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder obwohl eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs gegen ihn angeordnet war,

2. als Halter des Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen hat, dass jemand das Fahrzeug führte, dem die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder gegen den eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet war, oder

3. in den letzten drei Jahren vor der Tat schon einmal wegen einer Tat nach Absatz 1 verurteilt worden ist.

Auszug aus der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO):

§ 31 StVZO: Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

(2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung (StVO):

§ 23 StVO Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

(1) Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Er muss auch dafür sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie an Fahrrädern auch am Tag vorhanden und betriebsbereit sein, sonst jedoch nur, falls zu erwarten ist, dass sich das Fahrzeug noch im Verkehr befinden wird, wenn Beleuchtung nötig ist (§ 17 Abs. 1).

(1a) Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelephons untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelephons aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

(1b) Dem Führer eines Kraftfahrzeuges ist es untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte).

(2) Der Fahrzeugführer muss das Fahrzeug, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden; dagegen dürfen Krafträder und Fahrräder dann geschoben werden.

(3) Radfahrer und Führer von Krafträdern dürfen sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Sie dürfen nicht freihändig fahren. Die Füße dürfen sie nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten nehmen, wenn der Straßenzustand das erfordert.